

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**14. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1961

**Nummer 117**

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	27. 9. 1961	RdErl. d. Innenministers Schußwaffenerkundungsdienst . . . . .	1652
2432	22. 9. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Arbeits- und Sozialministers	
623		1. Einrichtungshilfe für Zuwanderer aus der SBZ, 2. Zusammenarbeit zwischen Ausgleichsverwaltung und Behörden, die die Einrichtungshilfe durchführen	1652
5120	3. 10. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhalts sicherungsgesetzes (USG) . . . . .	1653
610	6. 10. 1961	RdErl. d. Innenministers Steuersäumnisgesetz; hier: Fortgeltung des Gesetzes von 1934 im kommunalen Bereich . . . . .	1653
7834	4. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tierschutz; hier: Ausfuhr von Schlachtpferden . . . . .	1653

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>	
	Personalveränderungen . . . . .	1656
	<b>Innenminister</b>	
3. 10. 1961	Bek. — Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für die durch Verzicht auf die Mandate ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Dorn, Effertz, Funcke, Ollesch . . . . .	1656
5. 10. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Gratulationskomitee vertreten durch Jüdischer National Fonds e. V. — Büro Berlin — Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Str. 65/66. . . . .	1656
	<b>Finanzminister</b>	
5. 10. 1961	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost . . . . .	1656
	<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
29. 9. 1961	Bek. — Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Aufsatz tanks, Sicherheitseinrichtungen und dgl. . . . .	1656
3. 10. 1961	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1961 . . . . .	1660
4. 10. 1961	Bek. — 14. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageneteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) . . . . .	1665
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
5. 10. 1961	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	1665
	<b>Landesrechnungshof</b>	
	Personalveränderung . . . . .	1665
	<b>Notiz</b>	
4. 10. 1961	Türkisches Wahl-Generalkonsulat in Düsseldorf, Friedrichstraße 26 . . . . .	1665
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 19 v. 1. 10. 1961 . . . . .	1666
	<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — . . . . .	1666

## I.

20531

**Schußwaffenerkennungsdienst**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1961 —  
IV C 4 — 6401

1. Der Schußwaffenerkennungsdienst hat die Aufgabe,
  - a) durch vergleichende Untersuchung von Spuren an Patronen, Hülsen und Geschossen Zusammenhänge zwischen Straftaten festzustellen,
  - b) zu untersuchen, ob eine bestimmte Schußwaffe als Tatwaffe benutzt worden ist,
  - c) das Waffensystem zu bestimmen, um Hinweise zur Fahndung nach der Tatwaffe zu geben.
2. Alle mit einer strafbaren Handlung in Verbindung stehenden Waffen, Hülsen, Geschosse und Patronen sind sorgfältig sicherzustellen und einzeln zu verpacken. Sie sind zuvor auf Finger- und Handflächenabdrücke zu untersuchen. Geladene Waffen sind unverzüglich zu entladen. Sonstige Veränderungen dürfen an den Beweisstücken nicht vorgenommen werden. Der Fundort ist bei jedem Beweisstück genau zu vermerken. Erforderlichenfalls ist eine Skizze anzufertigen.

Nach Aufnahme des Tatbefundes sind Waffen sowie Patronen mit Vordruck KP 27 (dreifach) und verfeuerte Munitionsteile (Hülsen, Geschosse) sowie Versagerpatronen mit Vordruck KP 28 (dreifach) der zuständigen KTU-Stelle zu übersenden. Das Beweismaterial darf keinesfalls in Ermittlungsakten aufbewahrt werden. Der Verbleib ist zu vermerken.

Die KTU-Stelle leitet das Material unter Beifügung der Vordrucke KP 27 und 28 (je zweifach) unverzüglich an das Landeskriminalamt weiter, das den Vergleichsbeschluß durchführt. Das Landeskriminalamt übersendet die durch den Vergleichsbeschluß gewonnenen Munitionsteile zur weiteren Untersuchung dem Bundeskriminalamt. Über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichtet das Landeskriminalamt die zuständige KTU-Stelle, die es an die betreffende Kreispolizeibehörde weiterleitet.

3. Alle anderen Schußwaffen, die — wenn auch nur vorübergehend — in den Gewahrsam der Polizei gelangen, sind der zuständigen KTU-Stelle unter Beifügung des Vordrucks KP 27 (dreifach) zuzuleiten. Diese nimmt den Vergleichsbeschluß vor, soweit sie nach dem RdErl. vom 17. 7. 1961 betr. Einrichtung von kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (SMBL. NW. 20531) zuständig ist und übersendet die Munitionsteile mit Vordruck KP 27 (zweifach) dem Landeskriminalamt zur Weiterleitung an das Bundeskriminalamt. Das Landeskriminalamt führt den Vergleichsbeschluß durch, wenn besondere waffentechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Die Waffen sind, soweit sie nicht vorübergehend aus besonderen Gründen anderweitig benötigt werden, bei der KTU-Stelle aufzubewahren, bis das Ergebnis der beim Bundeskriminalamt durchgeföhrten Untersuchung vorliegt.

4. Die Kreispolizeibehörden melden jeden Verlust von Schußwaffen der zuständigen Kriminalhauptstelle. Diese wertet die Meldungen für die Sachfahndung aus und leitet sie gegebenenfalls an das Landeskriminalamt weiter.

Wiederherbeigeschaffte Waffen sind in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 (Vergleichsbeschluß) zu behandeln.

## 2432

623

1. Einrichtungshilfe für Zuwanderer aus der SBZ,
2. Zusammenarbeit zwischen Ausgleichsverwaltung und Behörden, die die Einrichtungshilfe durchführen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — III E 1 LA 3365 — 9/60 u. d. Arbeits- und Sozialministers V A 1 — 9064 — 67 — 126/61 / V B 2 — 9650.3 — 12 237 v. 22. 9. 1961

## I.

**Maßnahmen der Behörden, die die Einrichtungshilfe durchführen (Bewilligungsbehörden).**

1. Mit Schnellbrief des Arbeits- und Sozialministers an die Regierungspräsidenten v. 19. 9. 1961 sind die Bewilligungsbehörden für Einrichtungshilfen an Zuwanderer aus der SBZ gebeten worden. Durchschriften ihrer Bewilligungsbescheide den örtlich zuständigen Ausgleichsämtern zuzuleiten, damit diese in der Lage sind, im Falle einer späteren Gewährung von Hausratbeschaffungsbeihilfen
  - a) aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs (LAG),
  - b) nach Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG),
  - c) nach Teil IV des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG),
  - d) nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)

die bewilligten Einrichtungshilfen bis zur Höhe der gemäß a) bis d) gewährten Leistungen einzubehalten und an die Bewilligungsbehörden für Einrichtungshilfen wieder abzuführen.

2. Zur weiteren Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Ausgleichsverwaltung werden die Bewilligungsbehörden zusätzlich gebeten, ihnen nachträglich bekannt werdende Wohnsitz- und Aufenthaltsveränderungen der Empfänger von Einrichtungshilfen den örtlich zuständigen Ausgleichsämtern mitzuteilen, damit diese etwa neu zuständig gewordene Ausgleichsämter unterrichten können.

## II.

**Maßnahmen der Ausgleichsbehörden.**

1. Die Ausgleichsbehörden werden durch ein bereits angekündigtes Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes demnächst mit den erforderlichen Weisungen für ihre Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden versehen werden.
2. Schon vor Bekanntgabe des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes werden die Ausgleichsbehörden in Nordrhein-Westfalen gebeten, in folgender Weise zu verfahren:
  - a) Die ihnen zugehenden Durch- oder Abschriften der Bewilligungsbescheide über Einrichtungshilfen sind zu sammeln und listen- oder karteimäßig aufzubereiten, so daß sie im Falle einer Antragstellung der Einrichtungshilfe-Empfänger wegen Gewährung von Leistungen nach dem LAG, KgfEG, AKG, HHG ausgewertet und Doppelzahlungen vermieden werden können.
  - b) Spätere Wohnsitz- oder Aufenthalts-Veränderungsanzeigen der Bewilligungsbehörden sind ebenfalls auszuwerten. Die Bewilligungsbescheide der betroffenen Empfänger von Einrichtungshilfen sind im Falle eines Zuständigkeitswechsels den neu zuständig gewordenen Ausgleichsämtern zu übersenden.
  - c) Antragsteller wegen Hausratbeschaffungsbeihilfen nach dem LAG, KgfEG, AKG oder HHG sind vor Bewilligung derartiger Leistungen zu befragen, ob sie Anträge wegen Gewährung von Einrichtungshilfen gestellt oder entsprechende Leistungen bereits erhalten haben. Gegebenenfalls ist vor der Bewilligung von Leistungen nach dem LAG, KgfEG,

AKG oder HHG mit den für die Einrichtungshilfe zuständigen Behörden Verbindung aufzunehmen und sicherzustellen, daß Doppelzahlungen vermieden werden.

- d) Bereits gezahlte Einrichtungshilfen haben die Ausgleichsbehörden von den zu bewilligenden Hausratbeschaffungsbeihilfen nach LAG, KfEG, AKG und HHG einzubehalten und an die Bewilligungsbehörden abzuführen.

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise,  
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
— Ausgleichsämter —.

— MBl. NW. 1961 S. 1652.

5120

### Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 10. 1961 — IV A 1 — 5500

- Bei der Neufassung des Wehrsoldgesetzes (WSG) v. 22. August 1961 (BGBl. I S. 1611) wurde auch die Anlage II (zu § 7 Abs. 1 WSG) neu gefaßt und im Bundesgesetzblatt I S. 1614 veröffentlicht. Dadurch sind die meinem RdErl. v. 18. 7. 1961 (n. v.) — IV A 1 — 5500 — beigefügten Tabellen über das Übungsgeld überholt. Der vorbezeichnete RdErl. wird daher in Ergänzung des Abschnitts IV Absatz 2 des Bezugserlasses einschließlich der Anlagen aufgehoben.
- In Ergänzung des Abschnitts IV Absatz 2 des Bezugserlasses wird ferner mein RdErl. v. 20. 7. 1960 (SMBL. NW. 5120) aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 15. 8. 1961 (SMBL. NW. 5120).

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 1653.

610

### Steuersäumnisgesetz; hier: Fortgeltung des Gesetzes von 1934 im kommunalen Bereich

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1961 — III B 4/10 — 1189/61

Am 1. September 1961 tritt das Steuersäumnisgesetz in der aus Artikel 16 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) sich ergebenden Fassung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß Artikel 26 Abs. 2, Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1961 das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister weise ich darauf hin, daß diese Rechtsänderung lediglich diejenigen Steuern berührt, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Für die der Bundesgesetzgebung nicht unterliegenden Steuern der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt folglich das Steuersäumnisgesetz von 1934 unverändert fort, bis durch Landesgesetz etwas anderes bestimmt wird.

An die Gemeinden, die Gemeindeverbände  
und die Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1653.

7834

### Tierschutz; hier: Ausfuhr von Schlachtpferden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 10. 1961 — II Vet. 4200—710/61

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist nach dem Inkrafttreten

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Tierschutzgesetzes v. 18. 9. 1961 (BGBl. I S. 1360) bei der Ausfuhr von Schlachtpferden folgendes Verfahren anzuwenden:

- Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (AHSt), erteilt auf Antrag die als Muster anliegende Ausnahmegenehmigung, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen. Die zu erfüllenden Voraussetzungen werden den Antragstellern von der Außenhandelsstelle bekanntgegeben. Jede Ausnahmegenehmigung erhält eine Nummer. Die Höchstzahl der Schlachtpferde, die mit einer Genehmigung — auch bei geteilter Ausfuhr — ausgeführt werden darf, wird auf 80 Tiere, die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung auf 6 Wochen begrenzt.
- Die Versandzollstelle prüft die Ausnahmegenehmigung auf Gültigkeit und Übereinstimmung mit den Angaben im Ausfuhrchein oder in der Versand-Ausfuhrerklärung, die vom Exporteur für jede Ausfuhr dem Zoll vorzulegen ist. Die Versandzollstelle schreibt die zur Ausfuhr gestellte oder angemeldete Anzahl Schlachtpferde auf der Rückseite der Ausnahmegenehmigung ab. In dem Ausfuhrchein oder in der Versand-Ausfuhrerklärung bescheinigt sie in dem Feld für zollamtliche Eintragungen unter a) folgendes:  
„Ausnahmegenehmigung Nr. . . . . auf Grund des Tierschutzgesetzes hat vorgelegen.“  
Die Ausnahmegenehmigung erhält der Antragsteller zurück.
- Die unter Auflagen in Nummer 5 der Ausnahmegenehmigung geforderte amtstierärztliche Bescheinigung ist nach Abschluß der Verladung auf der Rückseite der Ausnahmegenehmigung neben der entsprechenden Eintragung der Versandzollstelle vorzunehmen und außerdem vom beamteten Tierarzt links neben der oben angegebenen Eintragung der Versandzollstelle auf dem Ausfuhrchein oder der Versand-Ausfuhrerklärung (siehe Nummer 2) mit seinem Dienstsiegel zu bestätigen.
- Die Deutsche Bundesbahn fertigt die Sendung nur dann ab, wenn auf dem Ausfuhrchein oder der Versand-Ausfuhrerklärung außer der oben angegebenen Eintragung (siehe Nummer 2) die Stempelabdrücke der Versandzollstelle und des beamteten Tierarztes enthalten sind.
- Die Ausgangszollstelle weist Schlachtpferde von der Ausfuhr zurück, wenn die oben angegebene Eintragung der Versandzollstelle (siehe Nummer 2) auf dem Ausfuhrchein oder der Versand-Ausfuhrerklärung sowie die Stempelabdrücke des beamteten Tierarztes und der Versandzollstelle fehlen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist spätestens nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer von demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt ist, an die Außenhandelsstelle zurückzusenden.
- Das gleiche Verfahren (ausgenommen Nummer 4) ist beim Transport mit Lastkraftwagen anzuwenden.

Die Ausgangszollstellen haben mit einem Erlaß des Bundesministers der Finanzen außerdem Anweisung erhalten, Schlachtpferdetransporte bevorzugt zu beschauen und unverzüglich den für sie zuständigen beamteten Tierarzt zu benachrichtigen, wenn sie feststellen, daß die Pferde während des Transportes im Bundesgebiet Schäden erlitten haben.

Ich bitte, nach der vorstehenden Regelung zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte  
(Veterinärämter);

nachrichtlich an:

den Rheinisch-Westfälischen Viehhändlersverband  
e. V. Düsseldorf.

**Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft**

Frankfurt (Main), den .....  
Adickesallee 40

**Ausnahmegenehmigung Nr. ....**  
**für die Ausfuhr von Schlachtpferden**

auf Grund § 3 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1961 (BGBl. I S. 1360).

Der Firma .....  
Dem Herrn .....  
(Name, Geschäftssadresse)

wird auf Grund des Antrages vom ..... die Genehmigung erteilt,  
nach ..... in ..... Schlachtpferde zur Schlachtung  
(Zielbahnhof) ..... (Land) ..... (Anzahl)  
auf dem Schlachthof in ..... über die Ausgangszollstelle .....  
(Bestimmungsort)  
mit ..... auszuführen.  
(LKW, Eisenbahn)

Die Ausnahmegenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die obengenannte Zahl von Schlachtpferden ausgeführt ist, spätestens jedoch am .....

Die Ausnahmegenehmigung gilt auch, wenn die Schlachtpferde in getrennten Sendungen ausgeführt werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist nach Ausnutzung, spätestens nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer von demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt ist, an die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft zurückzusenden.

**Auflagen:**

Mit vorstehender Ausnahmegenehmigung ist die Erfüllung der nachstehenden Auflagen verbunden:

1. Die Schlachtpferde dürfen nur nach dem obengenannten Bestimmungsort auf dem angegebenen Transportweg ausgeführt werden.
2. Die Schlachtpferde sind unter Wahrung der Grundsätze des Tierschutzgesetzes zu verladen.
3. Pferde, die als „Beißer“ oder „Schläger“ bekannt sind, und Hengste dürfen mit anderen Pferden nicht zusammenge stellt werden. Sie sind einzeln zu verladen oder in ausreichender räumlicher Trennung von anderen Pferden aufzustellen.
4. Gebrechliche und kranke Pferde dürfen nicht verladen werden. Fohlen bis zu 1½ Jahr müssen von anderen Pferden getrennt verladen werden.
5. Über die Einhaltung der unter den Nummern 2 bis 4 genannten Auflagen hat der Ausführende eine Bescheinigung des für den Verladeort zuständigen beamteten Tierarztes beizubringen. Die Bescheinigung ist auf der Rückseite dieser Genehmigung vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen gegen die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Auflagen unterliegen den Strafvorschriften des § 9 des Tierschutzgesetzes.

**\*) Nur bei Transporten mit der Eisenbahn auszufüllen.**

(Rückseite des Musters)

Für zollamtliche Eintragungen				Für amtstierärztliche Eintragungen
Tag der Abschreibung	Nummer des Ausfuhr-scheines oder der Versand-Ausfuhr-Erklärung	Anzahl der Schlacht-pferde	Dienst-stempel	Hierdurch bescheinige ich, daß die Auflagen der Nummern 2 bis 4 bei der Verladung eingehalten worden sind. (Unterschrift und Dienstsiegel)
genehmigt sind:				

**II.**

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**  
**Personalveränderungen**

Es sind ausgeschieden: Oberverwaltungsgerichtsrat G. Schindler durch Ernennung zum Bundesrichter beim Bundessozialgericht; Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. H. Jäger durch Ernennung zum Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof.

— MBl. NW. 1961 S. 1656.

**Innenminister****Landtagswahl 1958:**

hier: Ersatzbestimmung für die durch Verzicht auf die Mandate ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten  
**Dorn, Effertz, Funcke, Ollesch**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 10. 1961 —  
 I B 1/20—11.58.23

Die Landtagsabgeordneten  
 Herr Wolfram Dorn,  
 Herr Dr. Josef Effertz,  
 Frau Liselotte Funcke,  
 Herr Alfred Ollesch

(Freie Demokratische Partei — FDP —)  
 sind durch Verzicht auf ihre Mandate aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger sind aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei

Herr Prof. Dr. Dr. Oskar Türk,  
 Köln-Nippes, De-Vries-Straße 10,  
 mit Wirkung vom 29. September 1961  
 und die Herren

Alfred Rieger,  
 Düsseldorf, Sternstraße 44,

Dr. Christian Külbs,  
 Essen, Zweigertstraße 26,

Alexander Hirschfeld,  
 Weidenau-Sieg, Luisenstraße 18,

mit Wirkung vom 2. Oktober 1961 Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBl. NW. S. 1405/1406) u. v. 17. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1737/1738).

— MBl. NW. 1961 S. 1656.

**Offentliche Sammlung**  
**Gratulationskomitee**  
**vertreten durch**  
**Jüdischer National Fonds e. V.**  
**— Büro Berlin —**

**Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Straße 65/66**

Bek. d. Innenministers v. 5. 10. 1961 —  
 I C 3 / 24 — 13.117

Ich habe dem Gratulationskomitee zum 70. Geburtstag von Probst D. Dr. H. Grübler — vertreten durch den Jüdischen National Fonds e. V., — Büro Berlin — in Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Straße 65/66 — die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 10. bis 15. 11. 1961 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für Baumpflanzungen in Israel zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1656.

**Finanzminister****Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1961 —  
 B 2720 — 3515/IV/61

Der Senator für Finanzen in Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat August 1961 auf

100 DM-Ost = 20,50 DM-West  
 festgesetzt.  
 Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1961 S. 1656.

**Arbeits- und Sozialminister****Verordnung über brennbare Flüssigkeiten;**  
**hier: Aufsetztanks, Sicherheitseinrichtungen und dgl.**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 9. 1961 —  
 III A 2 — 8603.1/8604.1 — Tgb.Nr. 60/61, 76/61

Die nachfolgenden Schreiben des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, die nicht als Anerkennungen oder Zulassungen, sondern lediglich als gutachtlische Stellungnahmen aufzufassen sind, bringe ich hiermit zur Kenntnis:

1. Schreiben v. 18. 8. 1961 — MVA 7/61  
 Betr.: Kiestöpfe „K 48.2.01, 03, 05 und 09“

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. G.m.b.H., Schwelm/Westf., hat beantragt, die Kiestöpfe mit oberem Anschluß

Typ „K 48.2.01“ NW 25  
 Typ „K 48.2.03“ NW 32  
 Typ „K 48.2.05“ NW 50  
 u. Typ „K 48.2.09“ NW 80

als eine den Anforderungen in Abschnitt II A Ziff. 2g und 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechende Detonationssicherung an Rohrleitungen von Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfungsberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 28. 12. 1960 — Nr. III B/S 259 — 261 — und vom 29. 12. 1960 — Nr. III B/S 262 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoff, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Berichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen, und zwar

Typ „K 48.2.01“ der Zeichnung Nr. K 48.2.01 v. 24. 11. 59

Typ „K 48.2.03“ der Zeichnung Nr. K 48.2.03 v. 24. 11. 59

Typ „K 48.2.05“ der Zeichnung Nr. K 48.2.05 v. 24. 11. 59

Typ „K 48.2.09“ der Zeichnung Nr. K 48.2.09 v. 24. 11. 59

entsprechen.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Die Sicherungen, insbesondere die Kiesfilter, müssen auch im übrigen den Angaben der unter Ziffer 1 aufgeführten Zeichnungen entsprechen.

3. Der Kies muß dicht in die Kiestöpfe eingerüttelt werden und muß fest gepackt den ganzen Raum zwischen den Lochblechen ausfüllen.

4. Die Bohrung der Lochbleche darf 4 mm nicht überschreiten.

5. Der verwendete Kies muß gewaschen sein, eine Korngröße von 4 bis 6 mm besitzen und durch ein Sieb von 6 mm Maschenweite restlos hindurchfallen. Auf einem Sieb von 4 mm Maschenweite muß er liegen bleiben.

6. Jeder einzelne Kiestopf ist mit einem Druck von 50 atü auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
7. Kiestöpfe sind lotrecht einzubauen. Sie dürfen nur an Rohre bis zu der Nennweite angeschlossen werden, die jeweils der in der Typenbezeichnung angegebenen Zahl entspricht.
8. Jeder einzelne Kiestopf ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Kiestopf der anerkannten Ausführung entspricht.
9. Die Betreiber der Kiestöpfe sind durch eine Anweisung auf die Betriebsbedingungen, vor allem aber auf die ordnungsmäßige Füllung des Kiesfilters nach der Reinigung hinzuweisen.

2. Schreiben v. 18. 8. 1961 — MVA 11/61

Betr.: Kiestopf „K 48.2.10“

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. G.m.b.H., Schwelm/Westf., hat beantragt, den Kiestopf Typ „K 48.2.10“ NW 80 mit seitlichem Anschluß als eine den Anforderungen in Abschnitt II A Ziff. 2g und 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechende Detonationssicherung an Rohrleitungen von Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. 12. 1960 — Nr. III B/S 263 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoff, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 48.2.10 vom 24. 11. 1959 entsprechen.  
Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherung, insbesondere das Kiesfilter, muß auch im übrigen den Angaben der unter Ziff. 1 aufgeführten Zeichnung entsprechen.
3. Der Kies muß dicht in den Kiestopf eingerüttelt werden und muß fest gepackt den ganzen Raum zwischen den Lochblechen ausfüllen.
4. Die Bohrung der Lochbleche darf 4 mm nicht überschreiten.
5. Der verwendete Kies muß gewaschen sein, eine Korngröße von 4 bis 6 mm besitzen und durch ein Sieb von 6 mm Maschenweite restlos hindurchfallen. Auf einem Sieb von 4 mm Maschenweite muß er liegen bleiben.
6. Jeder einzelne Kiestopf ist mit einem Druck von 50 atü auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
7. Der Kiestopf ist lotrecht einzubauen. Er darf nur an Rohre mit einer Nennweite bis zu 80 mm angeschlossen werden.
8. Jeder einzelne Kiestopf ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Kiestopf der anerkannten Ausführung entspricht.
9. Die Betreiber der Kiestöpfe sind durch eine Anweisung auf die Betriebsbedingungen, vor allem aber auf die ordnungsmäßige Füllung des Kiesfilters nach der Reinigung hinzuweisen.

3. Schreiben v. 21. 8. 1961 — MVA 21/61

Betr.: Doppelfußventile Typ „K 48.3.25 und 26“

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. G.m.b.H., Schwelm/Westf., hat beantragt, die Doppelfußventile

Typ „K 48.3.25“ NW 80 und  
Typ „K 48.3.26“ NW 80

als den Anforderungen in Abschnitt II A Ziff. 2g und 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

entsprechende Detonationssicherungen in Entleerungsleitungen von Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfungsberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. 12. 1960 — Nr. III B/S 264 und 265 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Berichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen, und zwar:

Typ „K 48.3.25“ den Zeichnungen

Nr. K 48.3.25 vom 29. 6. 1960 und

Nr. K 48.3.25—2 vom 16. 9. 1959,

Typ „K 48.3.26“ den Zeichnungen

Nr. K 48.3.26 vom 11. 12. 1959 und

Nr. K 48.3.26—2 vom 15. 12. 1959

und beide Typen gemeinsam den Zeichnungen

Nr. K 48.3.25—1 vom 17. 9. 1959

Nr. K 48.3.25—3 vom 26. 8. 1960

Nr. K 48.3.25—4 vom 21. 9. 1959

Nr. K 48.3.25—5 vom 21. 9. 1959 und

Nr. K 48.3.12.6b vom 29. 8. 1952

entsprechen.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Die Doppelfußventile müssen auch im übrigen den Angaben der unter Ziffer 1. angegebenen Zeichnungen entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Ventilführung sowie der Dichtflächen am Ventilteller und Ventilsitz muß mindestens dem Gütegrad vv nach DIN 140 Bl. 2 entsprechen.
4. Jedes einzelne Doppelfußventil ist mit einem Druck von 50 atü auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
5. An die Doppelfußventile dürfen nur Rohre bis zu 80 mm Nennweite angeschlossen werden.
6. Die Doppelfußventile sind lotrecht einzubauen.
7. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Saugtasse der Doppelfußventile stets mit der gelagerten Flüssigkeit gefüllt bleibt.
8. Jedes einzelne Doppelfußventil ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Doppelfußventile der anerkannten Ausführung entsprechen.

4. Schreiben v. 15. 8. 1961 — MVA 22/61

Betr. Diffusionsverschlüsse „Kito Rd/TS 100 und Rw/TS 100“

Die Firma Wilke-Werke AG, Braunschweig, Bahnhofstraße 15a, hat beantragt, die Diffusionsverschlüsse Typ Kito Rd/TS 100 und Typ Kito Rw/TS 100 mit dreifachem Kitorost als den Anforderungen in Abschnitt II A Ziff. 2g und 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechende Detonationssicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund der Prüfungsberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. 12. 1960 — Nr. III B/S 266 und 267 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen, und zwar:

Typ Kito Rd/TS 100 der Zeichnung Nr. 176 173 vom 2. 3. 1959 mit der dazugehörigen Stückliste,

Typ Kito Rw/TS 100 der Zeichnung Nr. 176 186 vom 20. 12. 1960 mit der dazugehörigen Stückliste,

außerdem beide Typen der Zeichnung Nr. 177 272 vom 4. 11. 1959 entsprechen.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Die Diffusionsverschlüsse, insbesondere die Kitoroste, müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. aufgeführten Zeichnungen entsprechen.
3. Jeder Diffusionsverschluß ist mit einem Druck von 50 atü auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
4. An die Diffusionsverschlüsse dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 100 mm angeschlossen werden.
5. Jeder einzelne Diffusionsverschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Diffusionsverschluß der anerkannten Ausführung entspricht.

#### 5. Schreiben v. 16. 8. 1961 — MVA 23:61

Betr.: Unterdruck-Schnellausgleichventil „Kito VS:K 80“

Die Firma Wilke - Werke AG, Braunschweig, Bahnhofstraße 15a, hat beantragt, das Unterdruck-Schnellausgleichventil „Kito VS:K 80“ mit zweifachem Kito-Rost als eine den Anforderungen in Abschnitt II A Ziff. 2g und 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechende flammendurchschlagsichere Einrichtung an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund des Prüfungsberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 29. 12. 1960 — Nr. III B/S 268 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen:
 

Nr. 177 304 vom 8. 11. 1960 mit der dazugehörigen Stückliste  
  Nr. 176 872 vom 12. 4. 1960 und  
  Nr. 176 873 vom 12. 4. 1960 entsprechen.  
  Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Das Unterdruck-Schnellausgleichventil, insbesondere die Kito-Roste, müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. aufgeführten Zeichnungen entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad vv gem. DIN 140 entsprechen.
4. Jedes einzelne Unterdruck-Schnellausgleichventil ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Ventil der anerkannten Ausführung entspricht.

#### 6. Schreiben v. 20. 6. 1961 — MVA 181:61

Betr. Aluminium- und Stahlblech-Aufsetztanks zum Transport brenbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I

Die der Firma Anton Ellinghaus in Beckum erteilten Bauartanerkennungen MVA 191/52 vom 3. 12. 1952\*) und MVA 28/54 vom 12. 3. 1954\*\*) werden auf Antrag der Firma hiermit gelöscht, da die früher anerkannten Konstruktionen im vorliegenden Antrag eingeschlossen sind. Gegen die weitere Benutzung von Aufsetztanks, welche sich auf Grund der früheren Bauartanerkennungen noch im Verkehr befinden, bestehen keine Bedenken.

Die Firma Anton Ellinghaus in Beckum hat nunmehr die Anerkennung von Aluminium- und Stahlblech-Aufsetztanks bis zu 4000 l Inhalt zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt. Die

\*) MBL NW. 1953 S. 58.

\*\*) MBL NW. 1954 S. 1684.

Bauart ist in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung sicherheitstechnisch keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller und Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausführung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. 2. 1960 und die zugehörigen Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten maßgebend.

Nach § 14 (2) Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten müssen Aufsetztanks auf ihren ordnungsmäßigen Zustand vor Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft werden. Es muß daher das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen einer Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessung der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma Ellinghaus eingereichten Zeichnungen L — 1212 vom 2. 5. 1957 und L — 486 vom 29. 7. 1953, ihre Befestigung auf dem Fahrzeug wahlweise den Zeichnungen L — 316 b vom 26. 7. 1952 oder L — 476 vom 3. 7. 1953 und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen. Das Fassungsvermögen der Tanks darf 4000 l nicht überschreiten.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung des Tanks während des Transports und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
  - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeuggbauart in beladenem Zustande hinsichtlich Kippgeschwindigkeit festzustellen,
  - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeuggbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen der Abstellseinrichtungen und nur im entleerten Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gem. Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleiben vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die bereits im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

#### 7. Schreiben v. 11. 8. 1961 — MVA 260:61

Betr.: Flammendurchschlagsicheres Peilrohr  
  Typ „Protego PK/E 100“

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Leinemann & Co., Bienrode, Post Braunschweig, hat beantragt, das Peilrohr „Protego PK/E 100“ NW 100 als eine den Anforderungen in Abschnitt II A Ziff. 2g und 3e der Grund-

sätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechende Flammendurchschlagsicherung an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 12. 12. 1960 — Nr. III B/S — 256 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen, Passungen und Bearbeitung der Dichtflächen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherungen müssen der zu dem Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. P 6337 vom 16. 8. 1960 entsprechen.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Das Peilrohr muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. aufgeführten Zeichnung entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachgearbeitet sein.
4. Die Länge der einzelnen Rohrabschnitte darf nicht mehr als 1000 mm betragen; die Längsschlitzte des Innenrohres müssen gegen die Längsschlitzte des Außenrohres um 180° versetzt sein.
5. Der zwischen den Rohren eingefüllte Kies ist sowohl bei der ersten Füllung als auch nach jeder Reinigung mit einem Rüttler einzurütteln, so daß er fest gepackt und kein Hohlraum zwischen der eingerüttelten Kiespackung und dem Flanschboden des aufgesetzten Rohrabschnittes vorhanden ist.
6. Der zur Füllung verwendete Kies muß gewaschen sein, eine Korngröße von 4 bis 6 mm besitzen und durch ein Sieb von 6 mm Maschenweite restlos hindurchfallen. Auf einem Sieb von 4 mm Maschenweite muß er liegen bleiben. Dies gilt auch für den Kies, der zum Nachfüllen des Peilrohres dient.
7. Das Peilrohr „Protego PK-E 100“ einschließlich der Anschlußteile darf eine Länge von 15 m und eine Nennweite von 100 mm nicht überschreiten.
8. Jedes einzelne Peilrohr ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Peilrohr der unerkannten Ausführung entspricht.
9. Die Betreiber der Peilrohre sind durch eine Anweisung auf die Betriebsbedingungen, vor allem aber auf die ordnungsmäßige Füllung des Kiesfilters nach der Reinigung hinzuweisen.

#### 8. Schreiben v. 11. 8. 1961 — MVA 261/61

Betr.: Gasdichte Seildurchführung Typ „Protego GS/T“

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Leinemann & Co., Bienrode, Post Braunschweig, hat beantragt, die gasdichte Seildurchführung für Inhaltsanzeige von Tankanlagen Typ „Protego GS/T“ als eine den Anforderungen in Abschnitt II A Ziff. 2g und 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechende flammendurchschlagsichere Einrichtung an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfungsberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 12. 12. 1960 — Nr. III B/S 257 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen, Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. W-6141 vom 26. 10. 1959 entsprechen.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Die gasdichte Seildurchführung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. aufgeführten Zeichnung entsprechen.

3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachgearbeitet sein.
4. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad **VV** nach DIN 140 Bl. 2 entsprechen.
5. Als Sperrflüssigkeit dürfen nur die Seildurchführung nicht angreifende Stoffe verwendet werden, die bei — 30°C weder zähflüssig noch fest sind und deren Siedebeginn nicht unter 100°C liegt. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß der Tauchverschluß stets ausreichend mit Sperrflüssigkeit gefüllt bleibt.
6. Jede einzelne Seildurchführung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.

#### 9. Schreiben v. 24. 8. 1961 — MVA 297/61

Betr.: Peil-Doppelrohr Typ „DG—PE—NW 25“

Die Firma Deutsche Gerätebau G.m.b.H. KG., Salzkotten, hat beantragt, das Peil-Doppelrohr 1“ Typ „DG—PE—NW 25“ als eine den Anforderungen in Abschnitt II A Ziff. 2g und 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechende flammendurchschlagsichere Einrichtung an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 28. 12. 1960 — Nr. III B/S — 258 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zu dem Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 13.2. 3715 vom 2. 5. 1960 entsprechen.
- Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Das Peilrohr muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. aufgeführten Zeichnung entsprechen.
3. Der Unterschied zwischen dem Außendurchmesser des inneren Rohres und dem Innendurchmesser des äußeren Rohres darf nicht mehr als 2 mm betragen.
4. Die Sicken im Außenrohr müssen sich stramm gegen das Innenrohr anlegen, so daß der Abstand zwischen den beiden Rohren an keiner Stelle mehr als 1 mm beträgt.
5. Die Lochreihe des Innenrohres muß gegen die des Außenrohres um 180° versetzt sein. Die Bohrung der Löcher darf nicht größer als höchstens 5 mm, der Abstand der einzelnen Bohrungen nicht geringer als 15 mm sein.
6. Das obere Ende des Außenrohres muß mindestens 30 mm über den Mittelpunkt der obersten Bohrung des Innenrohres hinausragen.
7. Der Durchmesserunterschied zwischen der Bohrung in der Führungshülse und dem Außendurchmesser des Innenrohres darf nicht mehr als 0,5 mm betragen. Die Länge der Bohrung in der Führungshülse darf nicht kürzer als 40 mm sein.
8. Das Bodenstück der Peileinrichtung muß mit dem Innenrohr hart verlötet und mit dem Außenrohr durch mindestens 2 Nieten fest verbunden sein.
9. Die Länge des Außenrohres darf 3050 mm, die Gesamtlänge des Peilrohres einschließlich Anschlußrohr 4500 mm und seine Nennweite 25 mm nicht überschreiten.
10. Das Peilrohr darf weder gebogen noch geknickt werden. Derartige Rohre dürfen, auch wenn sie wieder gerichtet wurden, nicht mehr als flammendurchschlagsichere Peilrohre verwendet werden.
11. Jedes einzelne Peilrohr ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Peilrohr der anerkannten Ausführung entspricht.

Werden die in den Schreiben des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten als Bedingungen bezeichneten Nebenbestimmungen vom Hersteller bzw. Betreiber beachtet, sind die in den Schreiben genannten Aufsetztanks bzw. Sicherheitseinrichtungen und dgl. nicht zu beanstanden. Die in den Schreiben aufgeführten Zeichnungen können bei Bedarf vom Hersteller angefordert werden.

An die

- a) Regierungspräsidenten,
- b) Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1961 S. 1656.

**Aufstellung  
über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1961**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 10. 1961 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
12729	Schiedsspruch über die Erhöhung der Landarbeiterlöhne im Landesteil Nordrhein vom 19. 9. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	3560/3
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
12730	Tarifvertrag vom 25. 7. 1961 zur Änderung des § 31 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 11. 1960 . . . . .	1. 8. 1961	3730/1
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
12731	Lohntarifvertrag für die Arbeiter im Blei-Zinkerzbergbau der Stolberger Zink Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Aachen vom 8. 8. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	2548/13
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
12732	Arbeitszeitabkommen für die Angestellten in Betrieben der Hohlglaserzeugung einschl. Hüttenverarbeitung und -veredelung in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Hohlglasverarbeitung und -veredelung im Bundesgebiet vom 23. 8. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	2778/7
12733	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter in der Herstellung von Ober- und Seitenstechern, Glasperlen, Flüssel usw. nach Gablonzer Art vom 29. 6. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3625/3
12734	Lohntarifvertrag für die Herstellung von Lusterbehangartikeln im Bundesgebiet vom 29. 8. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	3625/4
12735	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter der Gruppe I (Vollautomaten) der Hohlglas erzeugenden Industrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 1. 8. 1961 . . . . .	1. 8. 1961	3792/3
12736	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter der Gruppe II (halbautomatische und Mundblasindustrie) der Hohlglas erzeugenden Industrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 18. 8. 1961 . . . . .	1. 8. 1961	3792/4
12737	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter der Firma Wedk Glaswerk GmbH, Duisdorf b. Bonn mit Protokollnotiz und 2 Lohntafeln vom 31. 8. 1961 . . . . .	1. 8. 1961	3792/5
12738	Bezirksgehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Natursteinindustrie in Niedersachsen vom 10. 6. 1961 mit Zusatzvereinbarung für einige Kreise des Landesteils Westfalen vom 10. 8. 1961 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 6. 1961	3814/4
12739	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ziegel- und Dachziegelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 7. 1961 . . . . .	1. 6. 1961	3857

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
12740	Tarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firmen Dalliwerke Mäurer & Wirtz KG. und Chemie Grünenthal GmbH, Stolberg/Rhld. vom 22. 8. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	3859
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
12741	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der papiererzeugenden Industrie im Regierungsbezirk Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln vom 16. 8. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	3395/6
12742	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Papierindustrie im Landesteil Westfalen vom 22. 8. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3628/1
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
12743	Tarifvertrag über die Löhne für die Arbeiter und die Ausbildungsbefähilfen für die gewerblichen Lehrlinge im graphischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 31. 8. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	3400/10
12744	Tarifvertrag (Manteltarif mit Tätigkeitsmerkmalen und Vergütungsordnung) für die Angestellten der Bundesdruckerei (TV AngBDr) vom 24. 7. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3860
12745	Tarifvertrag Nr. 28 über die Neuregelung der Grundvergütungen für die Angestellten der Bundesdruckerei vom 24. 7. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3860/1
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
12746	Lohntarifvertrag für die ledererzeugende Industrie in Mülheim/Ruhr vom 15. 8. 1961 . . . . .	1. 8. 1961	2671/8
12747	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie in Niedersachsen, Nordwestfalen und Bremen vom 1. 2. 1958 . . . . .	1. 2. 1958	3862
12748	Zusatzvertrag und Änderungsvereinbarung für die Firma Betriebsgesellschaft der Fr. Möller'schen Werke GmbH, Brackwede/Westfalen vom 13. 6. 1961 zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie in Niedersachsen, Nordwestfalen und Bremen vom 1. 2. 1958 . . . . .	1. 6. 1961	3862/1
12749	Lohntarifvertrag für die Firma Betriebsgesellschaft der Fr. Möller'schen Werke GmbH, Brackwede/Westfalen vom 13. 6. 1961 . . . . .	1. 5. 1961	3862/2
12750	Vereinbarung über eine Schieds- und Schlichtungsordnung für die Firma Betriebsgesellschaft der Fr. Möller'schen Werke GmbH, Brackwede/Westfalen vom 17. 7. 1961 . . . . .	1. 6. 1961	3862/3
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
12751	Lohn- und Akkordtarifvertrag für das Parketthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 8. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	3864
12752	Tarifvertrag für das Verkaufsbüro Essen der Kelheimer Parkettfabrik AG, München vom 6. 9. 1961 über die Anwendung des Lohn- und Akkordtarifvertrages für das Parkett handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 8. 1961 . . . . .	1. 10. 1961	3864/1
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
12753	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1958 . . . . .	1./5. 10. 1958	1325/7
12754	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 2. 1960 . . . . .	1./8. 2. 1960	1325/8
12755	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 7. 1961 . . . . .	1./3. 7. 1961	1325/9
12756	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	1790:6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
12757	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Arbeiter der Rheinischen Preßhefe- und Spritwerke GmbH, Monheim/Rhld. vom 20. 7. 1961	1. 7. 1961	2494/20
12758	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Herner Kühl- und Lagerhaus GmbH., Bochum vom 7. 7. 1961 . . . . .	1. 6. 1961	3863
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
12759	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Auslösungssätze für die Arbeiter im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 29. 6. 1961	1. 6. 1961	2800/60
12760	Vereinbarung für das Gerüstbaugewerbe im Bundesgebiet (ohne Hamburg und Saarland) über die Anwendung des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der derzeitigen Fassung vom 28. 4. 1961	. . . . .	2800/61
12761	Tarifvertrag über die Neuregelung der Auslösungssätze für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 29. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Bau — Steine — Erden) . . . . .	1. 6. 1961	3354/26
12762	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 6. 1961	3354/27
12763	Tarifvertrag über die Neuregelung der Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 29. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Bau — Steine — Erden) . . . . .	1. 6. 1961	3355/21
12764	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 6. 1961	3355/22
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>			
12765	Gehaltsvereinbarung Nr. 3 für die Angestellten, Meister und Lehrlinge von 6 Betrieben der Energiewirtschaft in Nordrhein-Westfalen und im Saarland vom 11. 8. 1961 . . . . .	1. 6./ 1. 7. 1961	3201/5
12766	Manteltarifvertrag Nr. 1 für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG., Rheydt mit Protokollnotizen vom 25. 8. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3861
12767	Gehaltsvereinbarung Nr. 1 für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG., Rheydt vom 25. 8. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3861/1
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
12768	Anderungsvereinbarung vom 17. 8. 1961 zu Ziff. 4 der Anlage zum Lohnabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 7. 3. 1957 . . . . .	1. 7. 1961	2909/64
12769	Anderungsvereinbarung vom 24. 8. 1961 zum Lohntarifvertrag für die Außenstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. Abt. M — Möbel — vom 12. 2. 1958/8. 12. 1960 . . .		2909/65
<b>Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)</b>			
12770	Tarifvereinbarung vom 19. 7. 1961 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages und der Gehaltstafel für die Angestellten in Apotheken vom 20. 1. 1959 . . . . .	1. 7. 1961	3633/1
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
12771	Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	2830/6
12772	Zusatzvertrag vom 18. 7. 1961 zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1956/8. 4. 1960 . . . . .	1. 7. 1961	2830/7
12773	Gehaltsabkommen für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Lehrlinge des Bewachungsgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1961 . . . . .	1. 9. 1961	3855

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
12774	Tarifvertrag für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und ähnliche Einrichtungen im Bundesgebiet — Übernahme des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages für das private Bankgewerbe vom 22. 6. bzw. 28. 7. 1961 — vom 4. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG) . . . . .	1. 7. 1961	3840:4
12775	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV, dem Deutschen Bankbeamten-Verein und dem VwA . . . . .	1. 7. 1961	3840:5
12776	Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 30. 6. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3858
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
12777	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 9. 8. 1961 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge des privaten Verkehrsgewerbes (ohne Personenverkehrsgewerbe) in Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3046:10
12778	Tarifvertrag Nr. 14/1961 vom 11. 9. 1961 zur Änderung des Lohnstarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 . . . . .	1. 8. 1961	3752:9
12779	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Lufthansa vom 1. 8. 1961 . . . . .	1. 7. 1961	3793:2
12780	Tarifvertrag vom 1. 8. 1961 zur Änderung des § 29 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Lufthansa vom 4. 4. 1961 . . . . .	1. 1. 1962	3793:3
12781	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Lufthansa vom 1. 8. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3856
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
12782	Vereinbarung vom 5. 6. 1961 über die Änderung der Entschädigungen in den §§ 2 und 3 des Tarifvertrages für die Schulhausmeister der Stadt Gevelsberg vom 12. 5. 1958 . . . . .	1. 4. 1961	2100:144
12783	Tarifvertrag über die Vergütungen für die Mitglieder des Stadttheaterorchesters Rheydt vom 13. 7. 1961 . . . . .	1. 1. 1961	2556:24
12784	Vereinbarung über die Entgelte für die Lehrlinge des Zoologischen Gartens Köln vom 13. 9. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3148:5
12785	Tarifvertrag vom 8. 5. 1961 zur Ergänzung und Änderung des Tarifvertrages über die Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinen-technischen Dienst des Bundes beschäftigten Tarifangestellten vom 30. 1. 1958 . . . . .	1. 8. 1960: 1. 4. 1961	3198:1
12786	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 6. 1961 zum Länderlohnstarifvertrag Nr. 7 für die Arbeiter der Länder vom 18. 5. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3370:21
12787	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .	1. 4. 1961	3370:22
12788	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor . . . . .	1. 4. 1961	3370:23
12789	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 6. 1961 zum Dritten Tarifvertrag vom 18. 5. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. 12. 1959/25. 3./13. 7. 1960 . . . . .	1. 4. 1961	3370:24
12790	Dritter Tarifvertrag vom 19. 7. 1961 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. 1. 1959 . . . . .	1. 8. 1961	3370:25
12791	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter der Länder vom 18. 5. 1961 zum Manteltarifvertrag (MTL) vom 14. 1. 1959 . . . . .	1. 4. 1961	3370:26
12792	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes vom 31. 8. 1961 zum Tarifvertrag vom 31. 7. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Abgeltung von Überstunden für Angestellte auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen vom 2. 3. 1959/28. 10. 1960 . . . . .	1. 4. 1961	3374:5
12793	3. Ergänzungstarifvertrag vom 18. 9. 1961 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 7. 1960 . . . . .	1. 7. 1960	3600:31

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
12794	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 30. 3. 1961 für die Länder zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3750:42
12795	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 30. 3. 1961 für die Länder zum Tarifvertrag über die Besitzstandswahrung zu § 71 des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3750:43
12796	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 2. 6. 1961 für die land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe der Länder zum Vergütungstarifvertrag für die Angestellten von Bund und Ländern vom 18. 5. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3750/44
12797	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 2. 6. 1961 für die Länder zum Vergütungstarifvertrag für die Angestellten von Bund und Ländern vom 18. 5. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3750:45
12798	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor . . . . .	1. 4. 1961	3750:46
12799	Tarifvertrag Nr. 6/61 über Monatslöhne für die Hausmeister der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 30. 8. 1961 . . . . .	1. 4. 1961	3751:5
12800	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — vom 14. 8. 1961 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden vom 2. 12. 1960 . . . . .	1. 1. 1961	3754:3
12801	Gehaltstarifvertrag für die beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in Westberlin beschäftigten Angestellten vom 25. 6. 1961 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1961	3770:3

**Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)**

- 12802 Gehaltstarifvertrag vom 12. 9. 1961 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der industriellen Betriebe der Kreise Düren, Jülich und Euskirchen vom 2. 9. 1960 . . . . .

1. 9. 1961 2935:6

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
**Gewerbegruppe V—X, XII, XVI, XVIII, XX, XXIII, XXIX und XXXI.**

— MBl. NW. 1961 S. 1660.

**14. Bekanntmachung  
über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschank-  
anlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 10. 1961 — III A 2 — 8621.2 Tgb. Nr. 84/61

Im Bundesanzeiger Nr. 169 S. 6 v. 2. September 1961 ist nachstehende Bekanntmachung des Senators für Arbeit und Sozialwesen, Berlin, über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

„Bekanntmachung

über Zulassungen von Schankanlageteilen auf Grund von Abs. 1 der Anordnung zur Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 4. September 1952 (AbI. S. 805) vom 21. August 1961

Das Gewerbeaufsichtsamt Berlin als vom Senat von Berlin beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit Zustimmung des Beratungsausschusses folgende Schankanlagenteile gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) zugelassen:

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Zulassung Datum	Zeichen
1	Gebr. Krüger & Co. A.G., Spezialfabrik für Bierdruck-Apparate und Armaturen Berlin-Reinickendorf 1, Kopenhagener Str. 60—74	Automatisches Getränkezapfgerät Type BS/BV	28. 3. 1961	SkB 41.22
2	Deutsche Waggon- und Maschinenfabriken GmbH. — DWM — Berlin-Borsigwalde, Eichborndamm 129—139	Getränkeautomat Typ 500	7. 6. 1961	SkB 12.01
3	Gebr. Krüger & Co. A.G., Spezialfabrik für Bierdruck-Apparate und Armaturen Berlin-Reinickendorf 1, Kopenhagener Str. 60—74	Getränkeautomat Typ BA	21. 6. 1961	SkB 41.23

Berlin, den 21. August 1961

Der Senator  
für Arbeit und Sozialwesen  
Im Auftrag:  
Dr. Weisse"

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1961 S. 1665.

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung  
Rheinland

Herr Wilhelm Everschor, Stolberg/Rhld., Ritzefeldstraße 132, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Josef Müller, Eschweiler, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 5. Oktober 1961

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Klausa

— MBl. NW. 1961 S. 1665.

**Landesrechnungshof**

**Personalveränderung**

Es ist auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Vizepräsident Dr. Aloys Rüberg.

— MBl. NW. 1961 S. 1665.

**Notiz**

**Türkisches Wahl-Generalkonsulat in Düsseldorf,  
Friedrichstraße 26**

Düsseldorf, den 4. Oktober 1961  
— I/5 — 451 — 3/61

Die Türkische Botschaft hat mitgeteilt, daß nach dem Tode des bisherigen Türkischen Generalkonsuls, Herrn Max Carl Müller, das Türkische Wahl-Generalkonsulat in Düsseldorf geschlossen worden ist.

— MBl. NW. 1961 S. 1665.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 19. v. 1. 10. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Ausbildungsordnung für Kanzleilehrlinge . . . . .	229	
Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung von Vollstreckungsangelegenheiten . . . . .	232	
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	232	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	233	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	234	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. ZPO § 811 Nr. 12. — Hat der Schuldner ein neues Hilfsmittel i. S. von § 811 Nr. 12 ZPO erworben und im Gebrauch, so ist das alte nicht mehr zum Gebrauch des Schuldners bestimmt, wenn er es verkauft oder einen Verkaufsauftrag erteilt hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Pfändung. OLG Hamm vom 17. April 1961 — 15 W 127/61 . . . . .	235	
2. ZPO §§ 765 a, 807. — Ist der Gläubiger wegen seiner Forderung zum größten Teil befriedigt und läuft wegen der Restforderung eine Lohnpfändung, so kann gegenüber dem Verlangen des Gläubigers auf Leistung des Offenbarungseids § 765 a ZPO anwendbar sein, wenn der Schuldner in einem festen Arbeitsverhältnis steht, der Lohn nicht anderweitig gepfändet ist und in kurzer Zeit mit Befriedigung des Gläubigers zu rechnen ist. OLG Hamm vom 25. Mai 1961 — 15 W 150/61 . . . . .	235	
3. ZPO §§ 766, 793. — Ist der Gerichtsvollzieher auf die Erinnerung des Gläubigers hin angewiesen worden, eine bestimmte Vollstreckungshandlung vorzunehmen, so steht dem Schuldner gegen die Vollstreckungshandlung selbst zumindest dann die Erinnerung zu, wenn er in dem vorhergehenden Verfahren, das zur Anweisung an den Gerichtsvollzieher geführt hat, nicht gehört worden ist. OLG Hamm vom 21. März 1961 — 15 W 116/61 . . . . .	236	
4. ZPO § 813 I Satz 3. — Nach § 813 I Satz 3 ZPO darf das Vollstreckungsgericht nicht selbst auf Grund eines Sachverständigengutachtens den Wert schätzen, es kann vielmehr nur die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen. OLG Hamm vom 29. Mai 1961 — 15 173/61 . . . . .	236	
5. ZPO § 850 b I Nr. 3. — Ein Altenteilvertrag kann vorliegen, wenn nichtlandwirtschaftlicher Grundbesitz an einen Nichtverwandten gegen eine bis zum Lebensende des Veräußerers (Schuldners) zu zahlende, durch eine Reallast gesicherte monatliche Rente sowie gegen ein im Grundbuch eingetragenes Wohnungsrecht veräußert wird und wenn die aus und auf dem Grundstück zu gewährenden Leistungen der Altersversorgung des Schuldners dienen. OLG Düsseldorf vom 2. Juni 1961 — 3 W 110/61 . . . . .	237	
6. KO §§ 102, 103. — Ist die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner durch ein Grundpfandrecht am Grundstück eines Dritten voll gesichert, so fehlt im allgemeinen das Rechtsschutzbedürfnis für den Konkursantrag dieses Gläubigers. OLG Hamm vom 22. März 1961 — 15 W 112/61 . . . . .	237	
<b>Strafrecht</b>		
1. GG Art. 104 I Satz 1; StVZO §§ 2 I, 71. — Die Verhängung einer Haftstrafe aus § 71 StVZO verstößt nicht gegen Art. 104 I Satz 1 GG. OLG Düsseldorf vom 9. Juni 1961 — 2 Ss 291/61 . . . . .	238	
2. StGB §§ 175, 175 a. — Zum Tatbestand des § 175 StGB gehört, daß beide Personen wesentlich an dem Unzuchttreiben teilhaben. — § 175 a StGB erfaßt lediglich die erschwerenden Begehnungsweisen des Grundtatbestandes des § 175 StGB. OLG Düsseldorf vom 18. August 1961 — Ss 488/61 . . . . .	239	
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b> . . . . .	240	
		— MBL. NW. 1961 S. 1666.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache  
Nr.**Regierungsvorlage**

Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung . . . . .

565

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen – Archiv – Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBL. NW. 1961 S. 1666.

**Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.